



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Februar 2014  
(OR. en)**

6154/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0356 (NLE)**

---

---

**VISA 34  
COEST 34**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14823/13 VISA 206 COEST 316 (COM(2013) 741 final)
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung – Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat am 29. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des obengenannten Abkommens<sup>1</sup> zusammen mit einem Vorschlag über den Abschluss dieses Abkommens<sup>2</sup> vorgelegt.
2. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 25. November 2013 den Beschluss über die Unterzeichnung<sup>3</sup> angenommen und das Abkommen<sup>4</sup> wurde am 29. November 2013 in Vilnius am Rande des dritten Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft unterzeichnet.
3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.

---

<sup>1</sup> 14822/13 VISA 206 COEST 316.

<sup>2</sup> 14823/13 VISA 207 COEST 317.

<sup>3</sup> 15553/13 VISA 217 COEST 341, veröffentlicht im ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 7.

<sup>4</sup> 15554/13 VISA 218 COEST 342.

4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden<sup>1</sup>, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>2</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf seiner Tagung am 17. Februar 2014 beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss als A-Punkt der Tagesordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 17846/13 VISA 283 COEST 410) sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15554/13 VISA 218 COEST 342) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.